



Ab 2023 für alle Arbeitgeber Pflicht: Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Der Start der eAU rückt näher: Ab Januar 2023 müssen Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeitsdaten ihrer Beschäftigten elektronisch bei den Krankenkassen abrufen. Die gedruckte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verschwindet, das Verfahren wird digitalisiert und der „gelbe Schein“ von der eAU abgelöst. Bei 77 Millionen Krankschreibungen im Jahr soll das Arbeitnehmer:innen und Kassen entlasten.

Alles was ihr zur digitalen Krankschreibung wissen müsst, haben wir im Folgenden zusammengestellt:

? WAS IST DIE eAU?

Die/der Beschäftigte erhält für den Arbeitgeber keine Papierbescheinigung zur Arbeitsunfähigkeit mehr. Stattdessen übermitteln die Ärzt:innen die Krankschreibung elektronisch an die Krankenkasse. Die/der Versicherte meldet dem Arbeitgeber – wie bisher, entsprechend den betrieblichen Vorgaben – die Krankschreibung inklusive der Dauer. Mit diesen Informationen kann der Arbeitgeber die eAU elektronisch bei den Krankenkassen abrufen.

? WELCHE DATEN WERDEN ÜBERMITTELT?

Übermittelt werden der Name der/des Beschäftigten, Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit, die Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und Informationen, ob es sich um einen Arbeitsunfall handelt. Wie in der Vergangenheit, erfährt der Arbeitgeber nicht, welche Diagnose gestellt wurde.

? WAS IST BEI EINER INTERNETSTÖRUNG?

Sollte es einmal eine Störung wie einen Internetausfall geben, kann die Vertragspraxis wieder einen gelben Schein statt einer eAU ausstellen. Die Daten werden durch die Praxissoftware gespeichert, der Versand der Krankmeldung erfolgt, sobald dies wieder möglich ist.

? IST DIE ÜBERTRAGUNG DER DATEN SICHER?

Ja, sagen die Krankenkassen. Die Übermittlung erfolgt über „die bewährte Telematikinfrastruktur“. Ein Abruf der eAU bei der Krankenkasse darf nur durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung erfolgen. Arbeitgeber müssen eine für diesen Zweck zugelassene und datenschutzkonforme Software verwenden.

? GILT DIE eAU FÜR ALLE VERSICHERTE?

Die eAU wird vorerst nur für gesetzlich Krankenversicherte eingeführt. Privat Versicherte, Beamnt:innen und erkrankte Kinder sind von der eAU derzeit nicht betroffen. Für diese Zielgruppen gelten weiterhin die bisherigen Vorlage- und Meldepflichten.



Auch gesetzlich Versicherte bekommen nicht in jedem Fall eine eAU ausgestellt. Bei bestimmten Behandlungen bzw. einem Arztbesuch im Ausland erhalten sie auch weiterhin eine Papierbescheinigung. Das gilt u.a. für Bescheinigungen, die im Zusammenhang mit Reha- oder Vorsorgemaßnahmen, einer zahnärztlichen, privatärztlichen, physio- oder psychotherapeutischen Behandlung oder einem Klinikaufenthalt ausgestellt werden.

Des Weiteren werden bei Mutter-Kind-Kuren und der Krankschreibung für sorgeberechtigte Kinder keine elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausgestellt.

? MACHEN ALLE PRAXEN MIT?

... Nein. Laut Sozialgesetzbuch sind zwar alle Kassenärzt:innen verpflichtet, sich an die Telematikinfrastruktur (TI) anzuschließen. Praxen, die jedoch nicht an die TI angeschlossen sind, werden seit dem 1. April 2020 mit Honorarkürzungen in Höhe von 2,5 Prozent belangt.

? BEKOMME ICH ALS ARBEITNEHMER:IN NOCH EINEN AUSDRUCK IN DER ARZTPRAXIS?

... Ja, die Versicherten erhalten auch in Zukunft eine Bescheinigung der Krankschreibung auf Papier für ihre Unterlagen. Eine Arbeitgeberbescheinigung bekommen sie nur auf Anfrage, ggf. kann sie von der Arztpraxis in Rechnung gestellt werden.

Wichtig ist, dass die Arbeitgeber selbst die Mitarbeiter:innen informieren, wie das Verfahren mit der Umstellung auf die eAU ab dem 1. Januar 2023 geregelt ist.

? WICHTIG!

... In jedem Fall bleibt der Ablauf bei einer Krankmeldung gleich. Die/der Beschäftigte muss sich beim Arbeitgeber krankmelden, die Anzeigepflicht bleibt bestehen. Die Krankmeldung kann per Telefon, E-Mail oder SMS – entsprechend der geltenden Bedingungen im Betrieb – erfolgen.

Nachfragen?

Wendet euch entweder per E-Mail an: sozialpolitik@evg-online.org

und/oder telefonisch an: Claudia Huppertz,
Sprecherin der EVG SPA AG Gesundheit und
Pflege sowie Versichertensprecherin
Mobil: 0151 27440001

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

VB stellvertretende Vorsitzende Cosima Ingenschay • Abteilung Sozialpolitik und Teilhabe
Reinhardtstraße 23 • 10117 Berlin • www.evg-online.org